

Der Friedensauftrag des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön – Anspruch und Wirklichkeit

Knut Krusewitz

„Frieden, Entwicklung und Umweltschutz (sind, d. Verf.) unteilbar.“
(Grundsatz 25 der Rio-Deklaration von 1992¹)

1. Der Friedensauftrag der UNESCO-Biosphärenreservate

Unmittelbar nach Ende des Kalten Krieges ermutigte Federico Mayor, Generaldirektor der United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO), die Mitgliedsländer, sie sollten die unerwartete Chance nutzen,

- die „Kultur des Krieges, welche die Zivilisation Europas und der ganzen Welt seit 1914 in einem industriellen Totentanz geprägt hat“,
- durch eine „Kultur des Friedens“ zu überwinden.²

Vor dem „Hintergrund einer verblassenden Kriegskultur und einer heraufdämmernden Friedenskultur sind wir jetzt beim Überschreiten der kritischen Wegscheide auf dem Weg von der Kriegskultur zur Friedenskultur gefordert, der Bewahrung der Umwelt – unter Einschluss der Notwendigkeit eines auf Dauer tragbaren Wachstums – Vorrang zu geben.“³ In dieser Vision sollten Biosphärenreservate dazu beitragen, Voraussetzungen und Bedingungen einer nachhaltigen, friedensfähigen Entwicklung zu benennen.

1.1 Die Rhön wurde UNESCO-Biosphärenreservat

Zur gleichen Zeit vereinbarten hessische SPD und GRÜNE in einem Koalitionsvertrag, die neu zu bildende Landesregierung werde sich „im Interesse einer europäischen Friedensordnung“ für die „rasche Freigabe“ des Truppenübungsplatzes Wildflecken „zur ökologisch und sozial sinnvollen Nutzung“ einsetzen.⁴ Ihre Konversionsabsicht stützte die rot-grüne Landesregierung auf die Entscheidung der UNESCO, die Rhön im Frühjahr 1991 als Biosphärenreservat anzuerkennen, wodurch die Mittelgebirgslandschaft in das Programm *Man and the Biosphere* (MAB) aufgenommen und in das *Weltnetz der Biosphärenreservate* eingebunden werden konnte. Als die US-Army den Rhöner *Training Ground for War* – ihre sachlich korrekte Bezeichnung für einen Truppenübungsplatz – tatsächlich im Sommer 1994 freizog, plante die Hessische Landesregierung, ihn nach der Konversion in das geplante Biosphärenreservat zu integrieren.

¹ Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung. In: Altner, Günter, et al. (Hg.) 1992, Jahrbuch Ökologie 1993, München.

² MAYOR, Federico, Das Unmögliche muß bald Wirklichkeit werden. In: Giger, Andreas (Hg.) 1990: Eine Welt für alle – Visionen vom globalen Bewußtsein, Rosenheim, S. 36.

³ MAYOR, a.a.O., S. 44.

⁴ DIE GRÜNEN HESSEN, Koalitionsvereinbarungen für die 13. Wahlperiode des Hessischen Landtags zwischen GRÜNEN und SPD (1991-1995), Wiesbaden 1991, S. 35.

Mit ihrer Zielstellung, gemeinsam mit den Bundesländern Bayern und Thüringen die Rhön zur UNESCO-Modellregion umzugestalten, übernahmen die drei Länder beachtliche Verpflichtungen, von denen hier drei von Belang sind.

Ihre Entwicklungsplanung musste

- „sämtlichen sozialen, kulturellen, geistigen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Gesellschaft gerecht werden und auf einer gesicherten wissenschaftlichen Grundlage beruhen“,⁵
- „die Umsetzung internationaler Konventionen und Beschlüsse wie der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) von Rio de Janeiro 1992 unterstützen“,⁶
- als Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate zur „größere(n) Solidarität zwischen den Menschen und den Nationen“⁷ beitragen.

Zudem müsse sie sich an den Indikatoren für die Umsetzung der *Sevilla-Strategie* ausrichten. Diese Indikatoren finden sich in einer Überprüfungsliste von Maßnahmen, die es allen Beteiligten ermöglicht, die Umsetzung der Strategie zu verfolgen und zu bewerten sowie Faktoren zu identifizieren, die zur Einhaltung der Indikatoren beitragen oder sie behindern.⁸

1.2 Der Widerstreit nachhaltiger und militärischer Ziele

Die Umsetzung dieser UNESCO-Anforderungen mit ihren Überprüfungsindikatoren konfrontierte die Biosphärenreservats-Planer in Politik, Verwaltung und Wissenschaft mit objektiven und subjektiven Bedingungen, die den regionalen Strukturwandel bereits im Frühstadium gefährdeten. Als reformfeindliche Bedingen erwiesen sich:

1. Der auch nach Ende des Kalten Krieges vorherrschende Strukturkonservatismus. Als strukturkonservativ werden in diesem Beitrag Macht- und Herrschaftsbedingungen charakterisiert, die den Wandel von der Kriegs- zur Friedenskultur erheblich behindern.⁹
2. Die Entscheidung der politischen und militärischen Führung, der Bundeswehr den *Training Ground for War* ab 1994 unbefristet zu überlassen, obwohl das Kriegsübungsgebiet inzwischen innerhalb des Biosphärenreservats lag.
3. Die Unfähigkeit der Entwicklungsplaner, den durch Strukturkonservative und Militärs verursachten Widerstreit nachhaltiger und militärischer Belange als friedenskulturellen Skandal darzustellen. Stattdessen akzeptierten sie das Agreement zwischen Bund und den Ländern, die Rhön *gleichzeitig* als UNESCO-Modelllandschaft und als Kriegsübungslandschaft zu entwickeln. Damit verabschiedeten sie sich von der Absicht, das Nachhaltigkeitsprogramm – genauer: Sustainabilityprogramm – müsse neben ökologischen auch wesentlichen sozialen, ökonomischen

⁵ UNESCO (Hg.) 1996: Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und Die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz, Bonn, S. 7.

⁶ Deutsches Nationalkomitee für das UNESCO-PROGRAMM MAB (Hg.) 1996: Kriterien für Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland, Bonn, S. 32.

⁷ UNESCO (Hg.), a.a.O., S. 9.

⁸ Ebd., a.a.O., S. 17-19.

⁹ KRUSEWITZ, Knut 2005: Das Trugbild vom „demokratischen Frieden“: Zur Realdialektik von Frieden und Krieg. In: Schriftenreihe der Rhöner Friedenswerkstatt, Heft 1/2005, Künzell.

mischen, friedenskulturellen und wissenschaftlichen Bedürfnissen der Regionalgesellschaft gerecht werden.

Sustainability definiere ich als

- demokratisch legitimierte und kontrollierte Planungs-, Entscheidungs- und Entwicklungsmodell, das die Symmetrie der o.g. Entwicklungskomponenten gewährleistet,
- um den Wandel von strukturkonservativen zu dauerhaft tragfähigen Gesellschaftsverhältnissen zu erleichtern.

Die tatsächlich organisierte Sustainabilisierung der Region bedarf allerdings einer aufklärerisch-emanzipatorisch orientierten natur-, gesellschafts- und kulturwissenschaftlichen Grundlagen- und Begleitforschung.

1.3 Eine zweite friedenskulturelle Chance

Die Rückbesinnung auf das verbindliche Friedenskonzept der UNESCO bietet eine Chance, die skizzierten regionalplanerischen Fehlentwicklungen zu korrigieren. Die UNESCO wollte 1998 Kultur des Friedens als alltägliche Denk-, Verhaltens- und Lebensweise des Einzelnen und der Gesellschaft verstanden wissen. Friedenskultur beruhe auf der Achtung der Menschenrechte, auf Partizipation, Dialog und Zusammenarbeit. Sie schließe Gewalt grundsätzlich als Mittel der Konfliktlösung aus.¹⁰ Über ihre Alternative wird weiter unten zu reden sein.

Die Vereinten Nationen verabschiedeten ein Jahr später das *Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens*¹¹. Danach ist Friedenskultur die „Gesamtheit der Wertvorstellungen, Einstellungen, Traditionen, Verhaltens- und Lebensweisen ..., die „auf der Achtung des Lebens, der Beendigung der Gewalt sowie der Förderung und Übung von Gewaltlosigkeit durch Erziehung, Dialog und Zusammenarbeit“ beruhen“.¹² Für unsere Problemstellung ist der im Aktionsprogramm hergestellte Zusammenhang von Friedenskultur und Sustainability von erheblicher Bedeutung: „Entfaltung einer Kultur des Friedens (ist, d. Verf.) untrennbar verknüpft mit der Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung“.¹³

Im Jahr 2008 veröffentlichte die *Umweltorganisation der Vereinten Nationen* (UNEP: United Nations Environmental Programme) das Grundsatzpapier „From Conflict to Peacebuilding“. Die besonders zu beachtende Passage lautet:

„International peace and security underpin the United Nations Charter, which commits the international community ,to save succeeding generations from the scourge of war‘

The critical role of peace and security for sustainable development is further emphasized in the Rio Declaration, which calls for States to ,respect international law providing protection for the environment in times of armed conflict and cooperate in its further development, as necessary‘. It also explicitly recognizes that peace, development and environmental protection are ,interdependent and indivisible‘.

¹⁰ unesco-info, Nr. 13 (Februar) 1998, S. 1.

¹¹ Resolution A/RES/53/243 der Generalversammlung der VEREINTEN NATIONEN vom 13. September 1999.

¹² VEREINTE NATIONEN, a.a.O., Artikel 1.

¹³ VEREINTE NATIONEN, a.a.O., Artikel 3, Satz g.

Finally, the UN General Assembly has recently linked armed conflict and natural resources in several important resolutions, specifically identifying the exploitation of natural resources as a source of conflict and a threat to durable peace and sustainable development“.¹⁴

Auch unter den obwaltenden Regionalverhältnissen müssen erneut Bildungs- und Aktionsprogramme gefordert werden, die den Erwerb ideologiekritischer Kompetenz und friedenskulturellen Subjektvermögens ermöglichen. Zum friedenskulturellen Subjektvermögen gehört die Selbstverpflichtung zu Güte, Solidarität, Weltoffenheit – notwendige Bedingungen, um individuelle, soziale, ökonomische und ökologische Menschenrechte verteidigen zu können. „Recognizing that peace and development are mutually reinforcing, including in the prevention of armed conflict ... Affirming that human rights include social, economic and cultural rights and the right to peace, a healthy environment and development, and that development is in fact the realization of those rights.“¹⁵

Dieses Subjektvermögen dürften nachfolgende Generationen kaum durch *Podcasting*¹⁶ erwerben, auch nicht durch solches mit pazifistischem Gehalt. Deshalb kommt „Eltern, Pädagogen, Politikern, Journalisten, religiösen Organen und Gruppen, Intellektuellen, Wissenschaftlern, Philosophen, schöpferischen Menschen und Kunstschaffenden, im Gesundheits- und humanitären Bereich tätigen Menschen, Sozialarbeitern, Führungskräften der verschiedensten Ebenen sowie nichtstaatlichen Organisationen“ auch zukünftig (wieder) eine Schlüsselrolle zu.¹⁷

Voraussetzung ist Konfliktfähigkeit. Andernfalls dürften sie erneut an reformfeindlichen Bedingungen scheitern. Aus gegebenem Anlass verweise ich auf eine aktuelle UNESCO-Studie über *Konflikte in Biosphärenreservaten*.¹⁸ Darin finden sich Fallbeispiele, die dazu ermutigen, Ursachen von Konflikten zu erkennen, sie zu verstehen und zu lösen. Die untersuchten Konfliktfälle geben daher beachtliche methodische Hinweise zum Verständnis des Widerstreits nachhaltiger und militärischer Ziele im Biosphärenreservat Rhön.

„Conflict analysis consists in identifying and bringing out the deeper roots of conflict, its primary sources. The first thing is to identify the visible source of the conflict, and then break it down into several elements which in turn can be broken down into separate elements.

The conflict can thus be represented as a ‚problem tree‘, where the roots represent the causes of the conflict, and the branches are the consequences. The construction of this tree should be done collectively, so that no causes of conflict are forgotten. In this way stakeholders (hier: Protagonisten und Antagonisten, d. Verf.) recognize the complexity of the situation.

This phase is essential, in as much as the sustainable management of an environment-linked conflict requires working on the roots of the problem and not just correcting the consequences. Scientific research in a biosphere reserve can help the analysis and management of conflicts by bringing in new information.“¹⁹

¹⁴ www.unep.org.

¹⁵ A/RES/62/163 2008: 94 From conflict to peacebuilding. The role of natural resources and the environment. First published in February 2009 by the United Nations Environment Programme, Nairobi 2009.

¹⁶ Podcasting, in: www.wikipedia.org, Stand: 22. März 2009.

¹⁷ VEREINTE NATIONEN, a.a.O., Artikel 8.

¹⁸ UNESCO-MAB, Biosphere Reserves. Technical Notes, No. 2-2007, Chapter 3: Dialogue in conflict analysis and management, S. 37 ff.

¹⁹ UNESCO-MAB, a.a.O., S. 38.

Mein Beitrag ist diesem Erkenntnisinteresse verpflichtet. Er trägt zum Verständnis latenter oder manifester Konflikte zwischen Protagonisten und Antagonisten im Biosphärenreservat Rhön bei. Der Rengersfelder Hexogen-Schadensfall ist symptomatisch für die regionalen Begleit- und Folgeerscheinungen eines latenten Konflikts.

2. Friedenskulturelle Realität

2.1. Der Rengersfelder Hexogen-Schadensfall

Im November 2008 teilte die Bundeswehr den Bewohnern des *Gersfelder Stadtteils Rengersfeld* mit, ihre innerhalb des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Wildflecken befindlichen Trinkwasserquellen seien durch den Sprengstoff Hexogen kontaminiert worden.²⁰ In den Quellen seien Hexogen-Konzentrationen von „12,4 Mikrogramm (μ /l, d. Verf.) Hexogen je Liter“ gemessen worden.²¹ Daraufhin untersagte das *Kreisgesundheitsamt Fulda* der *Wasser-Interessen-Gemeinschaft Rengersfeld* (WIG), ihr Quellwasser für menschlichen Genuss zu entnehmen. Die Interessengemeinschaft löste sich anschließend auf und schloss mit der Stadt Gersfeld einen Wasserlieferungsvertrag.²²

Der Hexogen-Vorfall trat für die Rengersfelder überraschend ein, für die zuständigen militärischen und zivilen Stellen nicht. Die Bundeswehrführung wusste selbstverständlich, dass Sprengstoffe wie Hexogen „Eigenschaften besitzen, die nach speziellen taktischen Erfordernissen des Militärs zur gezielten Schädigung oder Zerstörung des menschlichen Organismus und der gebauten oder natürlichen Umwelt entwickelt wurden.“²³ Regionale Folgeerscheinungen bestimmter Sprengstoff-Komponenten waren den hessischen und bayerischen Kreisverwaltungen seit zehn Jahren bekannt.²⁴

Als Aufsichtsbehörden waren sie spätestens nach Eintritt des Hexogen-Schadensfalls verpflichtet, einen Sachstandsbericht nach Art des „Aachener Referenzmodells“ (siehe Anhang) zu erstellen, stattdessen wurde eine interessen geleitete Öffentlichkeitspolitik mit beachtlicher Wirkung erkennbar.

- Die betroffenen Menschen in Rengersfeld glaubten, bei der Kontamination ihrer Trinkwasserquellen habe es sich um einen überraschend aufgetretenen Betriebsunfall des Militärbetriebs gehandelt.
- Der regionale Gas- und Wasserversorger und die Stadt Gersfeld boten rasch eine Lösung an, deren Kosten die WIG widerspruchslos übernahm.
- Das Kreisgesundheitsamt konnte den Sprengstoff-Schaden als Grenzwertproblem deklarieren, weshalb die Betroffenen seine gesundheitlichen Folgen verdrängten.
- Bundeswehr und Aufsichtsbehörden konnten den Hexogen-Störfall zum Kollateralschaden erklären, zu einem Schaden also, der zur Aufrechterhaltung des Schieß- und Übungsbetriebs in Kauf genommen werden müsse.

²⁰ Darüber berichtete die *Fuldaer Zeitung* in ihrer Ausgabe Nr. 286 vom 6. 12. 2008, S. 9: „Rengersfelder sind verunsichert. Trinkwasser im Gersfelder Ortsteil mit dem Sprengstoffrückstand Hexogen verseucht“.

²¹ Dieses Datum nannte der Leiter des Kreisgesundheitsamts Fulda gegenüber der *Fuldaer Zeitung* Nr. 292 vom 13.12.2008, S. 21; Gesundheitsämter müssen ab einem Prüfwert von 1 Mikrogramm (1μ) tätig werden.

²² Diese Angaben machte Gerrit Klinkert, Ortsvorsteher von Rengersfeld und Kenner der WIG-Geschichte, in Gesprächen mit dem Autor.

²³ RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN 1995: Sondergutachten Altlasten II, Stuttgart, S. 171.

²⁴ Der Nachweis wird in Kapitel 3 geliefert.

- Militärischen und zivilen Behörden gelang es, eine Debatte über den Zusammenhang zwischen neuem Verteidigungsauftrag, Umweltsonderrecht und sprengstofftypischem Gefährdungspotenzial zu verhindern.
- Die Verwaltungsstellen des Biosphärenreservats „beschwiegen“ den Hexogen-Schadensfall, statt seine Bedeutung für den Widerstreit zwischen militärischen und nachhaltigen Zielen im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön zu thematisieren.
- Die konservative *Fuldaer Zeitung* fungierte wegen ihrer regionalen Monopolstellung über Monate als quasi-amtliches Sprachrohr.²⁵

Nun ist die von der Regionalöffentlichkeit vorübergehend akzeptierte Hexogen-Version eine Sache. Eine andere ist das Gefährdungspotenzial selbst, ist seine öko- und humantoxikologische *Brisanz*. Sie besteht in der begründeten Annahme, die Gesundheit der Bürger²⁶ in Anrainergemeinden von Truppenübungs- und Schießplätzen werde *weniger* durch die Schadstofflast *innerhalb* des Militärgeländes beeinträchtigt *als durch* ihre *Exposition* über die fünf wichtigsten *Gefährdungspfade*, nämlich Luft, Oberflächen- und Grundwasser, Boden sowie Nahrungsmittelkette. Dieser sprengstofftypische Ursache-Wirkungs-Zusammenhang ist aufklärungsbedürftig.

2.2 Zur sprengstoffchemischen Bedeutung des Hexogens

Hexogen (auch RDX: Research Department Explosive/Royal Demolition Explosive) ist ein hochbrisanter, giftiger Sprengstoff. Die Substanz ist heute der wichtigste praktisch angewendete militärische Explosivstoff. Er hat neben einer „deutlich höheren Leistung als TNT auch eine bessere Lagerstabilität und Handhabungssicherheit im Hinblick auf Feuer oder Explosion“.²⁷

Hexogen ist einer jener Sprengstoffe, die zur gezielten Vernichtung menschlichen Lebens sowie der natürlichen und sozialen Umwelt entwickelt wurden und verwendet werden.²⁸ Deshalb haben Hexogen und seine Metaboliten (Umwandlungsstoffe) die Eigenschaften gefährlicher Stoffe. Das *Chemikaliengesetz* (ChemG) definiert gefährliche Stoffe als

- „explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, sehr giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd“.

Gefährliche Stoffe sind zudem

- „umweltgefährlich, wenn sie selbst oder ihre Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushalts, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, von Pflanzen, Tieren

²⁵ Zwischen dem 6. Dezember 2008 und dem 26. Februar 2009 erschienen in dieser Zeitung zehn Berichte über den Rengersfelder Hexogen-Schadensfall, die ausschließlich offizielle Argumente wiedergaben.

²⁶ Aus Platzgründen wähle ich die verkürzte Schreibweise (Bürger), nicht die vollständige (Bürger und Bürgerinnen). Dadurch kann der Eindruck entstehen, die Verdienste und Besorgnisse von Frauen würden unterschlagen. Ich möchte versichern, dass mir mutige und aufklärerische Beiträge von betroffenen Bürgerinnen, namentlich von Gabi Klinkert, zu der hier behandelten Thematik bekannt sind.

²⁷ ZIMMERMANN, York 2007: Begleitende analytische Untersuchungen bei der Entfernung von sprengstoffrelevanten Substanzen aus Gewässern durch Adsorption an Polymeren mit räumlich globularer Struktur (RGS), Diss. Universität Hamburg, S. 1 ff.

²⁸ RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN, a.a.O., S. 171.

oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.“²⁹

Aus diesem Grund stellt Hexogen eine konkrete Gefahr dar. Eine konkrete Gefahr liegt dann vor, wenn ein Zustand bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit führt. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst Schutzgüter wie menschliche Gesundheit und Reinheit des Grundwassers.

2.3 Schutz des Grund-, Quell- und Trinkwassers vor rüstungsspezifischen Stoffen

Warum die Kontaminierung des Rengersfelder Trinkwassers von überregionaler Bedeutung war (bleibt), lässt sich beispielhaft belegen mit der *Richtlinie 98/83/EG des Rates* vom 3. November 1998 „über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“. Danach hat die Qualität des Wassers für die menschliche Gesundheit überragende Bedeutung.

Aus diesem Grund forderte der Rat, auf Gemeinschaftsebene seien „die wesentlichen Qualitätsstandards festzulegen, denen das für diesen Zweck bestimmte Wasser entsprechen“ müsse. Damit Versorgungsunternehmen entsprechende Qualitätsnormen für Trinkwasser einhalten können, müsse „durch geeignete Gewässerschutzmaßnahmen die Reinhaltung von Oberflächen- und Grundwasser sichergestellt werden.“³⁰

Die Anforderungen des *Rates* an geeigneten Trinkwasserschutz normierte der *Bundesgesetzgeber* 2001 in der *Trinkwasserverordnung* (TrinkwV).³¹

Ihre einschlägigen chemischen Parameter und deren Werte sind auch für die Bundeswehr verbindlich. TrinkwV § 22 schafft jedoch einen Privilegierungstatbestand. Danach obliegt der „Vollzug dieser Verordnung im Bereich der Bundeswehr sowie im Bereich der aufgrund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik stationierten Truppen den zuständigen Stellen der Bundeswehr.“³²

Ich werde auf das Problem militärischer Selbstkontrolle durch Privilegierung zurückkommen (Abschnitt 6).

2.4 Besonderer Fall: Humantoxikologische Relevanz des Hexogens

Wissen liegt vor über akute und chronische Hexogen-Wirkungen.

- Akute: Wirkung auf Zentralnervensystem (z.B. Krämpfe), Schäden im Magen-Darm-Trakt, Nierenschäden und Dermatitis.
- Chronische (Nachweis in Tierversuchen): Neurotoxische Wirkungen (Zentralnervensystem), Knochenmark, Leber, Milz, Blut. „Die Kanzerogenität ist nicht eindeutig geklärt.“³³

²⁹ Chemikaliengesetz § 3a. In: Peter-Christoph Storm (Hg.) 2007, Umweltrecht. Stand 1. November, S. 862 f.

³⁰ L 330/32 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 5. 12. 98: Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

³¹ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (BGBl. I., S. 959-980).

³² TrinkwV, a.a.O., Anhang 2.

³³ ALBRECHT, Elisabeth 2004: Kleine Spreng- und Kampfstoffkunde, in: Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hg.) 2004: Fachtagung Rüstungsaltslasten. Fachinformation und Erfahrungsaustausch, Augsburg, S. 15.

Und deshalb entschied das Landratsamt Amberg-Sulzbach 2002 in einem Hexogen-Schadensfall: „Bis zur Festlegung eines wissenschaftlichen Grenzwertes darf der Stoff Hexogen im Trinkwasser nicht vorhanden sein.“³⁴

Zu den Hexogen-Abbauprodukten Hydrazin/1,1-Dimethylhydrazin/1,2-Dimethylhydrazin:

„If you are exposed to hydrazines, you may have an increased cancer risk. The cancer-causing effects of hydrazines have not been well studied in people. However, many studies show that hydrazines can cause cancer in some animals after exposure to doses of 0.06-19 mg/kg/day through the mouth or exposure to concentrations of 0.05-5 ppm in the air.“³⁵

2.5 Allgemeiner Fall: Humantoxikologische Relevanz der Sprengstoffe

Fast alle sprengstofftypischen Verbindungen sind „unterschiedlich starke Metahämoglobinbildner und können dadurch den Sauerstofftransport im Blut stören. ... Für einige dieser Verbindungen ist außerdem ein krebserzeugendes Potenzial experimentell eindeutig nachgewiesen oder wird vorläufig angenommen. Überlegungen zu Struktur und Metabolismus legen nahe, dass mehr oder weniger allen Vertretern dieses Strukturtyps ein kanzerogenes Potenzial zukommt, wenn nicht als Initiator, so wenigstens als Tumorverstärker. Die Kanzerogenität von STV (sprengstofftypischen Verbindungen, d. Verf.) ist also, bis zum jeweils substanzspezifischen Beweis des Gegenteils, als ihr toxikologisch kritischer Endpunkt zu betrachten.“³⁶

2.6 Zur human- und ökotoxikologischen Bedeutung der Sprengstoffchemie

Der permanente, normale Übungsbetrieb verursacht Explosionen, Bombardierungen und Sprengungen, deren verschiedene Stoffe „wie Ausgangsstoffe, Zwischen-, Neben- und Endprodukte sowie diverse Stoffrückstände“ sich weiträumig verteilen und somit „Sekundärkontaminationen“³⁷ auslösen.

Sprengstoffe sind zwar bei thermischer oder mechanischer Beanspruchung sehr labil, aber in der Umwelt und insbesondere im Boden sind sie durchaus beständig. „Auch nach Jahrzehnten können sie noch im Boden nachgewiesen werden. Die Stoffe liegen meist nicht mehr punktförmig akkumuliert und konzentriert vor (als Schadstoffnester), sondern sind in den Boden eingedrungen und haben zum Teil schon die grundwassergesättigte Zone erreicht.“³⁸ Die Kontaminationswirkung solcher Stoffe kann so groß sein, dass die Wasserlöslichkeit ausreicht, um Grundwasser stark zu kontaminieren.

³⁴ Dieses Gebot findet sich in einem Bescheid des Landratsamts Amberg-Sulzbach vom 9. August 2002, nachdem in den Trinkwasserversorgungsanlagen vom TrÜbPl Grafenwöhr hohe Hexogenwerte (zwischen 128 und 137 µ/l) nachgewiesen wurden. Die Kopie des Bescheids liegt mir vor.

³⁵ U.S. Department of Health and Human Services, Agency for Toxic Substances and Disease Registry, Division of Toxicology, www.atsdr.cdc.gov/HAC/pha/sunflowerhc/saa_p1.html.

³⁶ SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hg.) 1998: Forschungsbericht. Toxikologische Bewertung von mit sprengstofftypischen Verbindungen (STV) kontaminiertem Grundwasser, S. 2 ff. In: www.landwirtschaft.sachsen.de/umwelt/download/boden/STV.pdf, S. 2 ff.

³⁷ RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN, a.a.O., S. 177.

³⁸ RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN, a.a.O., S. 171.

Bei den konventionellen Kampfstoffen handelt es sich um umfangreiche, weit verzweigte und toxiologisch oft mehrfach stark wirksame chemische Schadstoffgruppen. Von erheblichem Interesse ist der Hinweis auf ihre Toxizitätszunahme infolge der Abbauvorgänge. Denn die „Abbauprodukte der Explosivstoffe“ sind „oft sogar stärker toxisch als die Ausgangs- beziehungsweise Zielsubstanzen“.³⁹

Und die meisten konventionellen Kampfstoffe sind Xenobiotika, naturfremde organische Stoffe. „Der xenobiotische Charakter der Stoffe äußert sich in begrenzter Bioabbaubarkeit oder als Hemmstoff beim Bioabbau“, was ein jahrzehntelanges Verbleiben dieser Stoffe einschließlich ihrer Metaboliten im Boden und Untergrund bewirkt.“⁴⁰

Aus den genannten Gründen stellen Sprengstoffe wie Hexogen für die Menschen in den Anrainergemeinden von einschlägigen Truppenübungsplätzen eine konkrete Gefahr dar.

3. Die Hexogen-Gefahr für die Menschen in Rengersfeld war absehbar

Auf dem TrÜbPl Wildflecken wird seit Jahrzehnten auf rund 30 Schießbahnen mit scharfer Munition geschossen. Durch den dauerhaften Schießbetrieb entstanden Sprengstoffrückstände, über deren öko- und humantoxikologisch erhebliche Wirkungen noch immer beachtliche Wissenslücken bestehen.

3.1 Vor diesem Hintergrund nahm im Frühjahr 1998 der Leitende Chemiker des *Wasserwirtschaftsamts Schweinfurt*, Dr. Thilo Hauck, in Fließgewässern innerhalb des Truppenübungsplatzes Wildflecken einige Wasserproben.

Mit der Beprobung wollte er den Verdacht entkräften oder bestätigen, Gewässer seien durch Sprengstoffe wie *Hexogen* verseucht. Wenige Wochen später gab das *Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt* die Messergebnisse bekannt. In Zuläufen und in einem Nebengewässer der *Kleinen Sinn* (innerhalb des TrÜbPl Wildflecken) fanden sich tatsächlich erhöhte Hexogen-Konzentrationen. Das zuständige *Landesamt für Wasserwirtschaft* erklärte daraufhin, wegen „der erhöhten Hexogen-Konzentrationen in den Fließgewässern besteht dringender Handlungsbedarf. Die Bundeswehr als Handlungsstörer ist aufzufordern, ein detailliertes Erkundungskonzept auszuarbeiten.“⁴¹

3.2 Das *Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen (LUA) Nordbayern* verwies in einem Schreiben an das *Landratsamt Bad Kissingen* vom 18. Nov. 1999 auf das Krebsrisiko des Sprengstoffs. „Hexogen wird im Wasser abgebaut und dabei entstehen Abbauprodukte“. Von diesen Abbauprodukten (Metaboliten) seien „aus toxikologischer Sicht Hydrazin, 1,1-Dimethylhydrazin und Dimethylnitrosamin von besonderer Relevanz, da durch hinreichende Ergebnisse aus Langzeit-Tierversuchen oder durch Hinweise aus Tierversuchen und epidemiologischen Untersuchungen davon auszugehen ist, dass diese Stoffe einen nennenswerten Beitrag zum Krebsrisiko leisten.

Sie wurden in Kategorie 2 der MAK- und BAT-Werte-Liste 1998 eingestuft und sind damit als krebserzeugend für den Menschen anzusehen.“ Die tolerierbare Konzentration im Trinkwasser

³⁹ RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN, a.a.O., S. 174.

⁴⁰ RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN, ebd.

⁴¹ WASSERWIRTSCHAFTSAMT SCHWEINFURT, Schreiben an das Landratsamt Bad Kissingen vom 2. 9. 1998, Az. C – 8784. KG 25.

betrage 0,1 μ /l. Allerdings gäbe es noch keinen verbindlichen Grenzwert, weil der Parameter Hexogen in der Anlage zur Trinkwasser-Verordnung (TrinkwV) nicht aufgeführt werde.⁴²

3.3 Im Oktober 1998 wurde das für die Vor-Ort-Analytik⁴³ zuständige *Zentrale Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr* in Neuherberg vom Verteidigungsministerium beauftragt, ein Konzept zur dauerhaften Beprobung von Grundwasseraufschlüssen innerhalb des TrÜbPI Wildflecken vorzulegen. Daraufhin werden seit 2000 bestimmte Grund-, Trink- und Brauchwasseraufschlüsse entweder monatlich oder halbjährlich auf Sprengstoffe untersucht.⁴⁴

3.4 Im Jahr 2000 veröffentlichte das *Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen* einen „Bericht über die Belastung von Fließgewässern, Grundwasser und Böden mit Sprengstoffen und deren Abbauprodukten im Umfeld des Truppenübungsplatzes Wildflecken“.

Darin heißt es, unter anderem sei in Fließgewässern innerhalb des TrÜbPI Wildflecken ein „Maximalwert von 30 μ /l Hexogen“ gemessen worden.⁴⁵ Der Prüfwert betrug damals wie heute 1 μ /l.

Die Messergebnisse haben militärische und zivile Behörden nie veröffentlicht. Vermutlich nicht grundlos, denn dieses sprengstofftypische Gefährdungspotenzial ist beachtlich. Durch den siebzigjährigen Militärbetrieb entstanden *innerhalb* des TrÜbPI drei großflächige Kontaminationszonen:

1. das Artillerie-Zielgebiet (Dammersfelder Kuppe),
2. seine Splitterzone und
3. der großflächige Sprengplatz (Dorfstelle Werberg).

Humantoxikologisch relevant sind die durch Explosions- und Verbrennungsprozesse entstehenden Aerosole.⁴⁶ Sie verteilen sich wegen ihres geringen Gewichts weiträumig und lagern sich deshalb außerhalb des eigentlichen Militärgeländes ab, beispielsweise in Anrainergemeinden des Militärgeländes.

3.5 Ein Sonderfall der Sprengstoff-Thematik sind die auf dem TrÜbPI Wildflecken und anderswo undichten Munitionsdeponien. Auf dem Gelände des TrÜbPI Hohenfels (Oberpfalz) fanden sich bei Abstromproben im Sickerwasser Hexogen-Konzentrationen von bis zu 700 μ /l!⁴⁷

⁴² LUA, Schreiben vom 18. 11. 1999, Az. HM 38 Q 104.

⁴³ BUND-/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO) – Altlastenausschuss (ALA) ad-hoc AG „Arbeitshilfen Qualitätssicherung“ 2000: Teilthema 2.4: Vor-Ort-Analytik. Beitrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Düsseldorf.

⁴⁴ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, Bericht über die Belastung von Fließgewässern, Grundwasser und Böden mit Sprengstoffen und deren Abbauprodukten im Umfeld des Truppenübungsplatzes Wildflecken, Drs. 14/3431, S. 3.

⁴⁵ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, a.a.O., S. 2.

⁴⁶ Aerosole sind in der Luft fein verteilte feste oder flüssige Stoffe mit einer Teilchengröße kleiner als 10 μ .

⁴⁷ BÖHM, Albert 2004: „Hexogen – Schadensfall Hohenfels“. In: Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hg.): Fachtagung Rüstungsaltlasten. Fachinformation und Erfahrungsaustausch, Augsburg, S. 48 ff.

4. Rengersfeld ist kein Einzelfall: Hexogen ist ursächliche Folge des Militärbetriebs

4.1 Hohenfels

1987 ereignete sich auf dem *TrÜbPl Hohenfels* (südlich von Nürnberg) ein schwerer Hexogen-Schadensfall. Er wurde von der regierungsnahen *Industrie-Anlagen Betriebsgesellschaft* (IABG) bearbeitet. Das Ergebnis ihrer Untersuchungen veröffentlichte die *Bayerische Landesanstalt für Umweltschutz* im Jahr 2004 in einem höchst informativen Abschlussbericht. Er liest sich wie ein Handbuch zum behördlichen Umgang mit Hexogen-Schadensfällen auf allen Truppenübungs- und Schießplätzen.⁴⁸

4.2 Grafenwöhr

2002 stellte das für den *Landkreis Amberg-Sulzbach* zuständige Wasserwirtschaftsamt im Rahmen von Untersuchungen innerhalb des *TrÜbPl Grafenwöhr* (nordöstlich von Nürnberg) „hohe Hexogen-Belastungen des Grundwassers“ fest.⁴⁹ Die US-Armee selbst hatte Hexogen-Werte zwischen 128 und 137 μ/l gemessen.⁵⁰

4.3 Berner Seen (Thuner-, Brienzer- und Bielersee)

Das *Gewässer- und Bodenschutzlabor* des *Kantons Bern* legte kürzlich eine Studie über Sprengstoffrückstände in drei Berner Seen vor. „Wie Untersuchungen zeigen, erfolgt die Kontamination in erster Linie über die Zuflüsse, wobei vor allem Munitionsdeponien an Land und militärische Übungsgelände als Schadstoffquellen in Frage kommen.“⁵¹

„Völlig unerwartet waren die Positivbefunde der Proben aus dem Bielersee, da hier keine Munitionsversenkungen der Armee bekannt sind. Nicht nur die gefundenen Sprengstoffmengen, sondern auch die Konzentrationsverteilung in verschiedenen Seetiefen zeigt ein anderes Bild als im Thuner- und Brienzersee. Zum einen lagen die Gehalte für HMX (Octogen, d. Verf.) im Bielersee um den Faktor 2 bis 3 höher, und im Fall von RDX (Hexogen, d. Verf.) erreichen sie sogar den 10-fachen Wert, wobei die Konzentrationen nicht gleichmäßig über die ganze Wassertiefe verteilt sind.“⁵²

Nicht nur auf dem *TrÜbPl Wildflecken* bilden Munitionssprengplätze erhebliche Emissionsquellen: „Der Munitionssprengplatz *Steingletscher-Susten* enthielt an verschiedenen Probenahmestandorten sehr hohe Gehalte der Zielverbindungen, mit Extremwerten bis zu 70 000 ng/RDX (= 70 μ Hexogen, d. Verf.).“⁵³

Was lehren uns diese Fallbeispiele?

Die Absicht, den Rengersfelder Hexogen-Schadensfall als Betriebsunfall darzustellen, erscheint nachgerade lächerlich. Bereits die skizzierten Fallbeispiele rechtfertigen die Annahme, es gäbe ohne den Militärbetrieb kein sprengstofftypisches Gefährdungspotenzial *et vice versa*.

⁴⁸ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hg.) 2004, a.a.O.

⁴⁹ LANDRATSAMT AMBERG-SULZBERG, Bescheid vom 9. 8. 2002; Schreiben im Archiv des Autors.

⁵⁰ www.spiegel.de/spiegel/vorab/0,1518,228716,00.html.

⁵¹ BERSET, Jean-Daniel 2007: Sprengstoffspuren in allen drei großen Berner Seen. In: GBL (Hg.) 2007: GSA Informationsbulletin 2/2007, S. 2.

⁵² BERSET, a.a.O., S. 5.

⁵³ BERSET, a.a.O., S. 6.

Wer oder was aber berechtigt deutsche Militärs zu hochgradig und dauerhaft gefährdenden Belastungen gegenüber Menschen und Biosphäre – und damit gegen die eigene Bevölkerung und sich selbst?

Eine Antwort gibt der Privilegierungstatbestand, dessen Bedeutung im folgenden Abschnitt skizziert wird.

5. Privilegierung und Selbstkontrolle durch militärisches Umweltsonderrecht

Belange der Verteidigung können „mit den Anforderungen des Umweltschutzes kollidieren“, „neben den Eingriffen in die Umwelt und die Landschaft, die militärische Liegenschaften oftmals schon durch ihre Existenz darstellen“. Wäre die Bundeswehr aber „an die strikte Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen gebunden, so bestünde die Gefahr, dass sie ihren verfassungsrechtlich verankerten Verteidigungsauftrag nicht sachgerecht erfüllen könnte. Das deutsche Umweltrecht sieht daher für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, Ausnahmen von materiell-rechtlichen Anforderungen vor.“⁵⁴

Dieser Privilegierungstatbestand findet sich in folgenden Gesetzen, Verordnungen und Vereinbarungen:

- § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)⁵⁵
- § 22 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)⁵⁶
- § 3 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP)⁵⁷
- § 23 Abs. 1,2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)⁵⁸

Dazu ein Anschauungsbeispiel:

Die US-Armee wird beim Ausbau des TrÜbPl Grafenwöhr von Umweltauflagen befreit. Verteidigungsminister Peter Struck (SPD) will den US-amerikanischen Streitkräften beim Ausbau des oberpfälzischen Truppenübungsplatzes Grafenwöhr entgegenkommen. So hat Struck intern bereits entschieden, der US-Armee eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die bei einem zivilen Bauvorhaben dieser Größe vorgeschrieben wäre, aus „zwingenden Gründen der Landesverteidigung“ zu erlassen. Die Amerikaner möchten auf dem Gelände 80 Hektar Wald roden und 1600 Wohnungen für Angehörige einer schnell verlegbaren „mechanisierten Brigade“ für den weltweiten Einsatz bauen.⁵⁹

- § 58 Abs. 1,2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)⁶⁰

⁵⁴ SCHEIDLER, Alfred 2005: Umweltsonderrecht für Vorhaben der Landesverteidigung“. In: Natur und Recht 2005 Heft 1, S. 8.

⁵⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). In: Storm, Peter-Christoph (Hg.) 2008: Umweltrecht, München, S. 200 f.

⁵⁶ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2003 (BGBl. I. S. 959-980).

⁵⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. In: Storm, Peter-Christoph (Hg.) 2008, a.a.O., S. 45.

⁵⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG). In: Storm, Peter-Christoph (Hg.) 2008, a.a.O., S. 264.

⁵⁹ www.spiegel.de/spiegel/vorab/0,1518,228716,00.html.

⁶⁰ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz). In: Storm, Peter-Christoph (Hg.) 2008, a.a.O., S. 381.

- § 24, Abs. 1,2 Chemikaliengesetz (ChemG)⁶¹
- Art. 1, Abs. 1,2; Art. 4, Abs. 5 Vereinbarung zwischen Land Hessen und Bund 2004 (Vereinbarung)⁶²

Was lernen wir daraus?

Die Bundeswehr nutzt, verändert und gefährdet die Umweltmedien im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön nach Recht und Gesetz, wengleich nach militärischem Umweltsonderrecht. Dadurch werden die sprengstofftypischen Begleit- und Folgeerscheinungen des Militärbetriebs systematisch privilegiert, legalisiert und legitimiert.

6. In der Rhön wird keine Verteidigung geübt

In der zitierten *Vereinbarung* behaupten das Land Hessen und der Bund, der Schieß- und Übungsbetrieb auf dem TrÜbPl Wildflecken sei unverzichtbar. Unverzichtbar für die Ausbildung der Streitkräfte und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft sowie der Fähigkeit zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und damit zur Wahrnehmung des grundgesetzlichen Auftrags der Bundeswehr. Diesen Auftrag normiert GG Art. 87a: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. ... (2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.“⁶³

Nach Auffassung des *Bundesministeriums der Verteidigung* ist „Verteidigung heute mehr als die herkömmliche Verteidigung an den Landesgrenzen gegen einen konventionellen Angriff. Sie schließt die Verhütung von Konflikten und Krisen, die gemeinsame Bewältigung von Krisen und die Krisenachsorge ein. Dementsprechend lässt sich Verteidigung geographisch nicht mehr eingrenzen, sondern trägt zur Wahrung unserer Sicherheit bei, wo immer diese gefährdet ist.“ Der Schutz Deutschlands müsse neu ausgerichtet werden, heißt es weiter. Er verlange die „konsequente Abstufung von Präsenz, Bereitschaft und Ausbildung der Streitkräfte.“⁶⁴

Dieses Verteidigungsverständnis provoziert einige Einwände.

6.1 Der Militärexperte der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung*, Karl Feldmeyer, hielt es bereits 1993 für ausgemacht, dass die Bundeswehr nach Selbstauflösung der *Warschauer Vertragsorganisation* (WVO) zukünftig der Kriegsführung diene. „Krisenmanagement, friedenerhaltende und friedensschaffende Maßnahmen sind die gängigen Begriffe dafür. Sie klingen harmlos und sollen einen Sachverhalt verschleiern, den man sich einzugestehen scheut, weil man bis vor kurzem noch seine Existenz in Abrede stellte: Es könnte, zugespitzt gesagt, darum gehen, einen gerechten Krieg zu führen.“⁶⁵

Seither propagieren alle Bundesregierungen die Erweiterung des Sicherheitsspektrums und die Ausdehnung des militärischen Interessen- und Einsatzgebiets. „Die Stärke des Rechts, Kernelement des

⁶¹ Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Chemikalien (Chemikaliengesetz – ChemG). In: Storm, Peter-Christoph (Hg.) 2008, a.a.O., S. 903

⁶² Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland über Schutz von Natur und Landschaft auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken, unveröffentl. Manuskript, Wildflecken 2004, S. 2 ff.

⁶³ Unter: www.dim-net.de/Gesetze_page1.htm, GGgesamt.pdf.

⁶⁴ Verteidigungspolitische Richtlinien 2003 für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung. Erlassen vom Bundesminister für Verteidigung am 21. Mai 2003, Abschnitt I, Punkt 5. In: www.bundeswehr.de.

⁶⁵ FELDMEYER, Karl 1993: Wozu die Bundeswehr dient. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 249, 26. Oktober, S. 1.

zivilisatorischen Projektes, wurde spätestens 1999 im Kosovo-Krieg durch das Recht des vermeintlich Stärkeren in ihr Gegenteil verkehrt – ein erster, aber entscheidender Schritt auf dem Weg zum Strategiewechsel, weg von der Abschreckung hin zum Präventivkrieg.“⁶⁶

6.2 Nach dem Kosovo-Krieg transformierten die Mitgliedstaaten die *North Atlantic Treaty Organization* (NATO) in ein Bündnis, dessen „moderner Zweck die Intervention“ wurde.⁶⁷ Mit der *NATO Reaction Force* (NRF) schaffte sich die NATO eine Eingreiftruppe, die „zur globalen Konfliktintervention taugt.“⁶⁸ Im Einsatzfall müssen die Mitgliedsstaaten bereit sein, friedensfördernde Völker- und Menschenrechtsverträge zu brechen. „Nicht nur verfassungsrechtlich problematisch wäre ein Einsatz der schnellen Eingreiftruppe (NRF, d. Verf.), der ersichtlich nichts mehr mit dem Nato-Vertrag zu tun hätte. Präventive Konfliktbewältigung mit militärischen Mitteln verstößt grundsätzlich gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot“.⁶⁹

6.3 So ist es. Denn vom *ius ad bellum* des klassischen Völkerrechts sei nichts übrig geblieben, resümierte der angesehene Völkerrechtler Otto KIMMINICH in einem Aufsatz aus dem Jahre 1980, der in absehbarer Zeit nichts von seiner Bedeutung verlieren wird. „Der Krieg ist als Mittel der internationalen Politik verboten und geächtet. Eine Rechtfertigung des Krieges gibt es nicht. Auch für den Präventivkrieg gilt keine Ausnahme. Denn zusammen mit dem Kriegsverbot ist als dessen Kehrseite eine im allgemeinen Völkerrecht verankerte Friedenspflicht entstanden. Damit ist eine Umkehrung des Zweck-Mittel-Verhältnisses in der internationalen Politik eingetreten.“ Selbst der „Krieg zur Beendigung aller Kriege“, lautete Kimminichs faszinierende Schlussfolgerung, „wäre ebenso völkerrechtswidrig wie jeder andere, aus edlen oder unedlen Motiven begonnene Krieg.“⁷⁰

6.4 Wer Kriege führen will und im Zweifelsfall begründen muss, kann auf die *box of tools* erprobter Rechtfertigungen zurückgreifen: „Verteidigung, Befreiung, Rechtsexekution, Friedensstiftung oder zivilisatorisches Sendungsbewusstsein. Ganz gleich, ob es die Öffentlichkeit der Höfe im Mittelalter, die Öffentlichkeit der versammelten Reichsstände in der Frühen Neuzeit, die Medienöffentlichkeit der Späten Neuzeit oder schließlich unsere demokratische Öffentlichkeit ist: Stets werden die höchsten moralischen und rechtlichen Normen der Zeit bemüht, um Kriege zu rechtfertigen.“⁷¹ „Beim Militär“, das wusste selbst Alfred DREGGER, „ist es nichts Ungewöhnliches, einen Türken zu bauen“.⁷²

⁶⁶ LUTZ, Dieter S. 2002: Frieden durch Angriffskriege? Das zivilisatorische Projekt des Westens steht am Scheideweg. In: Frankfurter Rundschau, Nr. 276, 27. November, S. 14.

⁶⁷ FRANKENBERGER, Klaus-Dieter 2002: „Damit die NATO Bestand hat“. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 270, 20. November, S. 1.

⁶⁸ WINTER, Martin 2002: Eine harte Nuss für Europa: Die US-Regierung drängt beim NATO-Gipfel in Prag darauf, dass die Verbündeten mehr Geld für ihr Militär ausgeben. In: Frankfurter Rundschau, Nr. 271, 21. November, S. 2.

⁶⁹ MÜLLER, Reinhard 2002: Parlamentsheer. Das neue Gesicht der NATO und die Rechte des Bundestages. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 270, 20. November, S. 10.

⁷⁰ KIMMINICH, Otto 1980: Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts. In: Reiner Steinweg (Redaktion) 1980: Der gerechte Krieg. Christentum, Islam, Marxismus, Frankfurt/Main, S. 216.

⁷¹ FATH-LIHIC, Nette / Manuela SISSAKIS 2004: Zusammenfassung des Beitrages von Ludolf Kuchenbuch „Kriegsbegründungen in Vergangenheit und Gegenwart“ anlässlich der Konferenz „Kriegsbegründungen in der Geschichte“. Strategien der Legitimierung und Legalisierung militärischer Gewalt“ (Berlin 30.-31. Januar 2004). In: Humanitäres Völkerrecht, Jg. 17, Heft 2, S. 114 f.

⁷² DREGGER, Alfred 1984. In: Fuldaer Zeitung, Nr. 168, 21. Juli, S. 15.

7. Statt einer Zusammenfassung

1983 beklagten angesehene Umweltforscher öffentlich, sie seien durch ihre Mitarbeit in der von der Bundesregierung einberufenen *Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie“* in die „Ecke der Beweislieferanten und Konkursverwalter“ gedrängt worden. „Es ist uns unverständlich“, verlautbarten sie im *Abschlussbericht* der Projektgruppe, „warum seitens der Politik immer neue Beweise von Ökologen für eindeutig sich abzeichnende Fehlentwicklungen gefordert werden; weshalb längst überfällige Entscheidungen wieder und wieder wissenschaftlich durch immer neue Sachverständigengutachten abgesichert werden müssen. Der Verdacht ist unabweisbar, dass von nicht wenigen einflussreichen Politikern die Arbeit der Wissenschaftler für eine Strategie des Nichtstuns missbraucht wird.“⁷³

Nicht nur Umweltforscher lassen sich innerhalb des derzeitigen strukturkonservativen Systems noch so lange als Beweislieferanten und Konkursverwalter missbrauchen, bis sie, wie der frühere CDU-Generalsekretär Heiner GEIBLER, begreifen, dass es „als solches falsch ist“.⁷⁴

Literatur

ALBRECHT, Elisabeth 2004: Kleine Spreng- und Kampfstoffkunde, in: Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hg.) 2004: Fachtagung Rüstungsaltslasten. Fachinformation und Erfahrungsaustausch, Augsburg

ALTNER, Günter (Hg.) 1992: Jahrbuch Ökologie 1993, München

Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hg.): 2004, Fachtagung Rüstungsaltslasten. Fachinformation und Erfahrungsaustausch, Augsburg

BERSET, Jean-Daniel 2007: Sprengstoffspuren in allen drei großen Berner Seen, in: GBL (Hg.) 2007: GSA Informationsbulletin 2/2007

BÖHM, Albert 2004: „Hexogen – Schadensfall Hohenfels“. In: Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hg.) 2004: Fachtagung Rüstungsaltslasten. Fachinformation und Erfahrungsaustausch, Augsburg

Bundesminister der Verteidigung 2003: Verteidigungspolitische Richtlinien 2003 für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, Berlin

Bundesminister des Innern (Hg.): 1983: Abschlussbericht der Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie“ – Argumente und Forderungen für eine ökologisch ausgerichtete Umweltvorsorgepolitik, Bonn

Deutsches Nationalkomitee für das UNESCO-Programm MAB (Hg.) 1996: Kriterien für Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland, Bonn

DIE GRÜNEN HESSEN 1991: Koalitionsvereinbarungen für die 13. Wahlperiode des Hessischen Landtags zwischen GRÜNEN und SPD (1991-1995), Wiesbaden

DREGGER, Alfred 1984, in: Fuldaer Zeitung, Nr. 168, 21. Juli

FATH-LIHIC, Nette / Manuela SISSAKIS 2004: Zusammenfassung des Beitrages von Ludolf Kuchenbuch „Kriegsbegründungen in Vergangenheit und Gegenwart“ anlässlich der Konferenz „Kriegsbe-

⁷³ Bundesminister des Innern (Hg.) 1983: Abschlussbericht der Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie“, Argumente und Forderungen für eine ökologisch ausgerichtete Umweltvorsorgepolitik, Bonn, S. 48 f.

⁷⁴ GEISSLER, Heiner 2005: Streitgespräch mit Norbert Röttgen. In: ZEIT, Nr. 1, 29. Dezember, S. 4.

gründungen in der Geschichte“. Strategien der Legitimierung und Legalisierung militärischer Gewalt“ (Berlin 30.-31. Januar 2004). In: Humanitäres Völkerrecht, Jg. 17, Heft 2

FELDMEYER, Karl 1993: Wozu die Bundeswehr dient, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 249, 26. Oktober

GEISSLER, Heiner 2005: Streitgespräch mit Norbert Röttgen, in: ZEIT, Nr. 1, 29. Dezember

KRUSEWITZ, Knut 2005: Das Trugbild vom „demokratischen Frieden“: Zur Realdialektik von Frieden und Krieg. In: Schriftenreihe der Rhöner Friedenswerkstatt, Heft 1/2005, Künzell

KRUSEWITZ, Knut / Heike MAUL 2001: Vom Fulda Gap zur UNESCO-Modellregion? Beitrag zum 10-jährigen Bestehen des Biosphärenreservats Rhön, Niederaula

LITVIN, Daniel, 2003: Weltreiche des Profits. Die Geschichte von Kommerz, Eroberung und Globalisierung, München

LUTZ, Dieter S. 2002: Frieden durch Angriffskriege? Das zivilisatorische Projekt des Westens steht am Scheideweg, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 276, 27. November

MAYOR, Federico, Das Unmögliche muß bald Wirklichkeit werden. In: Giger, Andreas (Hg.) 1990: Eine Welt für alle – Visionen vom globalen Bewußtsein, Rose

MÜLLER, Reinhard 2002: Parlamentsheer. Das neue Gesicht der NATO und die Rechte des Bundestages, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 270, 20. November

PHILLIPS, Kevin, 2003: Die amerikanische Geldaristokratie. Eine politische Geschichte des Reichtums in den USA, Frankfurt-New York

RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN 1995: Sondergutachten Altlasten II, Stuttgart

STORM, Peter-Christoph (Hg.) 2007: Umweltrecht, München

STORM, Peter-Christoph (Hg.) 2008: Umweltrecht, München

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, (Hg): 1998: Forschungsbericht 1998. Toxikologische Bewertung von mit sprengstofftypischen Verbindungen (STV) kontaminiertem Grundwasser, Dresden

SCHEIDLER, Alfred 2005: Umweltsonderrecht für Vorhaben der Landesverteidigung“, in: Natur und Recht 2005 Heft 1

STIGLITZ, Joseph 2004: Die Schatten der Globalisierung, München

UNESCO (Hg.) 1996: Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz, Bonn

unesco-info, Nr. 13 (Februar) 1998

WINTER, Martin 2002: Eine harte Nuss für Europa: Die US-Regierung dringt beim NATO-Gipfel in Prag darauf, dass die Verbündeten mehr Geld für ihr Militär ausgeben, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 271, 21. November

ZIMMERMANN, York 2007: Begleitende analytische Untersuchungen bei der Entfernung von sprengstoffrelevanten Substanzen aus Gewässern durch Adsorption an Polymeren mit räumlich globaler Struktur (RGS), Diss. Universität Hamburg

Anhang („Aachener Referenzmodell“ für einen Sachstandsbericht vor und nach Eintritt eines sprengstofftypischen Schadensfalls)

Kreis Aachen
Der Landrat
A 70 – Umweltamt

UMW

Sitzungsvorlagen – Nr.: 276 / 2007

Mitteilungsvorlage

vom 29.10.2007

Öffentliche Sitzung

Beratungsreihenfolge

Sitzungsdatum: 15.11.2007

Umweltschutzausschuss

Antrag der Rüstungsfirma „MECAR“

„Versuch und Analyse von Waffenmunition sowie Regulierung von Zielscheiben und Auffangbecken im Militärlager (i.e. Truppenübungsplatz, d. Verf.) Elsenborn“

– Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 18.10. 2007 –

Sachlage:

Mit Schreiben vom 24.09.2007 (Anlage 1), eingegangen bei der Kreisverwaltung Aachen am 28.09.2007, bittet die Region der *Wallonie, Abteilung Vorbeugung und Genehmigung*, innerhalb von 30 Tagen nach Posteingang um Stellungnahme zum Antrag der Firma „Mecar“ zum Bau und Betreuung von Schießständen und Treffplatten zum Test von Granatenschlägen.

Im Kreistag am 18.10.2007 gab die Verwaltung unter dem TOP „Anfragen und Mitteilungen“ einen Sachstand. Die CDU-Kreistagsfraktion beantragte daraufhin in der Kreistagssitzung am 18.10.2007, den Antrag der Firma „Mecar“ als eigenständigen Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Umweltschutzausschusses am 15.11. 2007 zu beraten.

Wasserwirtschaft:

Durch die Fa. „Mecar“ S.A. sollen auf dem Gelände des Militärlagers Elsenborn in 4750 Bütgenbach/Belgien zu Testzwecken Granaten verschossen werden.

Eine genaue chemische Zusammensetzung der einzelnen Geschosse und darin verwendeten Materialien sowie die Komponenten der Explosivstoffe und Treibladungen liegen dem Antrag nicht bei. Es werden lediglich einzelne Metalle wie Aluminium, Kupfer, Magnesium, und ohne nähere Zusammensetzung Legierungen, Stähle und Gusseisen genannt. Bei den Explosiv- und Sprengstoffen handelt es sich nach den Angaben im Antrag um die Hauptkomponenten Nitrocellulose/Nitroglycerin, TNT/Hexogen und Schwarzpulver. Nebenkomponenten und Explosionshilfsstoffe werden nicht genannt.

Da es sich um einen Versuchsbetrieb handelt, werden die unterschiedlichsten Materialien und Mischungen zum Einsatz kommen. Eine Prognose der bei der Explosion der Sprengstoffe entstehenden Reaktionsprodukte ist somit nicht möglich.

Die in Annex Nr. 9 zitierten Angaben und Reaktionsgleichungen zur Toxizität der Explosionsgase stellen lediglich einen rechnerischen Modellfall dar, der mit den tatsächlichen Versuchsbedingungen nicht übereinstimmen wird.

Bei der Explosion der Geschosse werden somit vor allem *Schwermetalle* (Blei, Chrom, Kupfer, Kobalt, Nickel, Wolfram, Zink, sowie andere Legierungskomponenten) und Reste der *Strengstofftypischen Verbindungen* (wie zum Beispiel 2,4,6-TNT, Hexogen/RDX und Schwarzpulver), deren *Abbauprodukte* (zum Beispiel: 2-A-4,6-DNT) und Reaktionsprodukte in die Umwelt freigesetzt.

Die oben genannten toxischen Reststoffe, deren Abbau- und Reaktionsprodukte lagern sich auf den umliegenden Böden ab, werden durch Regenwasser in benachbarte Gewässer transportiert und sie versickern zu einem geringen Teil in das Grundwasser.

Alle Niederschläge und das Grundwasser fließen vom Gelände des Militärlagers Elsenborn vollständig über verschiedene Bäche in den Perlenbach und die Rur. Das Wasser des Perlenbaches und der Rur wird in der Perlenbachtalsperre und im Obersee gespeichert und als Trinkwasser für 550.000 Menschen in Deutschland, Belgien und den Niederlanden genutzt.

Der Antrag der Fa. „Mecar“ S.A. enthält weder Angaben zur derzeitigen Qualität der Bäche und des Grundwassers, die vom Gelände des Militärlagers Elsenborn in den Perlenbach und die Rur fließen, noch Angaben, Berechnungen und Prognosen zu einer möglichen Kontamination der Gewässer durch den zukünftigen Betrieb der Schießstände.

Die beantragten Tätigkeiten stellen neben einer Gewässerbelastung vor allem ein erhebliches Risiko für die menschliche Gesundheit dar. Aus diesem Grunde kann ich eine Genehmigung nicht befürworten und fordere sie hiermit auf, den Antrag der Fa. „Mecar“ S.A. abzulehnen.

Landschafts- und Naturschutz:

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die bereits durchgeführten und zukünftig geplanten Munitionstests der Firma „Mecar“, da zu befürchten ist, dass bei den Tests staub- und gasförmige Emissionen freigesetzt werden. Panzerbrechende Hochgeschwindigkeitsgeschosse verdampfen aufgrund der extremen Energiefreisetzung beim Einschlag selbst und das getroffene Material. Hierbei werden Schadstoffe entsprechend gasförmig freigesetzt und durch den Wind verteilt. Sie können nicht auf dem Testgelände festgehalten und „eingesammelt“ werden. Über die Luft und über Niederschläge gelangen sie in die umliegenden Böden und in die Gewässer. Da sich Quellbereiche der der auf deut-

scher Seite liegenden Gewässersysteme Perlenbach und Rur in der Nähe der Testgelände auf belgischem Territorium befinden, ist eine Kontamination dieser Gewässer nicht auszuschließen. Aufgrund überwiegender Südwestwinde liegen die beiden Gewässersysteme zudem in der Hauptwindrichtung.

Die beiden Gewässer liegen in den Natura-2000-Gebieten „Perlenbach-Fuhrtsbach (DE-5403-301), „Oberlauf der Rur“ (DE-5403-304) und „Gebirgsbach Rur“ (DE-5403-302). In diesen besonderen Schutzgebieten haben empfindliche Organismen, wie beispielsweise die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*, vom Aussterben bedroht) ihren Lebensraum. Eine Überprüfung der FFH-Verträglichkeit hinsichtlich einer Beeinträchtigung auch der deutschen Natura-2000-Gebiete ist daher zwingend erforderlich.

In den Antragsunterlagen der Firma „Mecar“ wurde weder eine FFH-Vorprüfung, noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Es wurden lediglich die Datenblätter zu den Schutzobjekten des Natura-2000-Gebietes BE33037C0 auf der belgischen Seite beigelegt und die Aussage getroffen, dass die von der Firma „Mecar“ ausgewählten Aktivitäten nicht in entscheidender Weise die spezifischen Arten und die spezifischen Lebensräume beeinträchtigen.

Die Schutzobjekte in den Natura-2000-Gebieten auf deutschem Gebiet wurden nicht aufgeführt und nicht behandelt, obwohl diese Gebiete automatisch einen „Umgebungsschutz“ auslösen.

Der Verfahrensablauf zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sieht zumindest eine Vorprüfung vor. In dieser muss mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele der Natura-2000-Gebiete erfolgen (auch von Vorhaben, die außerhalb des Natura-2000-Gebietes in dieses hineinwirken).

Bezogen auf die Schutzobjekte der betroffenen Natura-2000-Gebiete in Belgien und in Deutschland wurden hierzu keine nachvollziehbaren Aussagen getroffen. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist zwingend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Da nicht bekannt ist, welche Munitionsbestandteile und welche Reaktionsprodukte zukünftig auf dem Testgelände freigesetzt werden, und welche Auswirkungen diese auf Organismen, Lebensräume und auf die Nahrungskette haben, können erhebliche Beeinträchtigungen der Natur aufgrund der beschriebenen Einträge nicht ausgeschlossen werden.

Seit einigen Jahren laufen sowohl auf belgischer wie auf deutscher Seite Förderprogramme (LIFE, INTERREG) der Europäischen Gemeinschaft zur Renaturierung und Pflege verschiedener grenzüberschreitender Mittelgebirgsbäche. Parallel dazu laufen in beiden Ländern intensive Schutzmaßnahmen zum Erhalt und zur Vermehrung der letzten Flussperlmuscheln. Seit dem Jahr 2006 sind erste Erfolge im Vermehrungsprogramm zur Flussperlmuschel zu verzeichnen. Im Perlenbach wurden schon die ersten Jungmuscheln ausgesetzt. Wenn Schadstoffe der Munitionstests in das Gewässersystem gelangen, wäre dieser Erfolg schnell wieder zunichte gemacht und die Fördergelder verschwendet.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde kann ich eine Genehmigung aus den vorgenannten Gründen nicht befürworten.

A 53 – Gesundheitsamt:

Die Firma Mecar S.A. plant, auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Elsenborn in 4750 Büttgenbach/Belgien Testmunition zu verschießen. Dem Gesundheitsamt liegt ein Antrag auf eine Globalgenehmigung zum Bau und Betrieb von Schießständen und Treffplatten zum Test von Granatenschlägen vor.

Eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch durch die geplanten Munitionstests ist im vorliegenden Fall über drei verschiedene Wirkungspfade in Betracht zu ziehen:

1. durch die Kontamination des Rohwassers der TWA Perlenau und der TWA Roetgen mit Sprengstoffen sowie deren Abbau- bzw. Reaktionsprodukte und in den Granaten enthaltene Schwermetalle
2. durch bei den Explosionen freigesetzte und mit toxischen Stoffen kontaminierte (Fein)Stäube
3. durch den bei den Tests entstehenden Lärm.

Um eine Aussage hinsichtlich einer Gefährdung der Menschen im Umfeld des Truppenübungsplatzes durch die geplanten Munitionstest treffen zu können, ist die genaue Kenntnis aller bei den Tests auftretenden Emissionen Voraussetzung. Eine genaue Angabe aller in der Testmunition enthaltenen Materialien und Komponenten fehlt im Antrag der Firma „Mecar“ S.A. Lediglich im Bereich der verwendeten Sprengstoffe finden sich genauere Angaben, wobei NebenkompONENTEN und Explosionshilfsstoffe keine Erwähnung finden.

Die im Antrag aufgeführten Sprengstoffe 2,4,6-TNT und Hexogen wirken im Tierversuch toxisch und können je nach Aufnahmepfad auch kanzerogene Eigenschaften aufweisen.

Bezüglich der in den Granaten vorhandenen Metalle und Legierungen sowie zu bei den Explosionen entstehenden Reaktionsprodukten der Sprengstoffe finden sich im Antrag keine genauen Angaben, so dass zur Toxikologie der verwendeten Stoffe keine eindeutigen Aussagen getroffen werden können.

Da im vorliegenden Fall von der Firma „Mecar“ S.A. eine Globalgenehmigung für ihre Munitionstests beantragt wird, bleibt offen, ob die Liste der bei den Tests verwendeten Stoffe auch auf andere, hier nicht genannte gesundheitsgefährdende Substanzen ausgeweitet wird.

Auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes befinden sich die Quellgebiete der Rur und des Perlenbachs, die den Obersee sowie die Perlenbachtalsperre speisen. Das Wasser aus diesen Stauseen wird in den Trinkwasseraufbereitungsanlagen (TWA) Perlenau und Roetgen zu Trinkwasser für etwa eine halbe Million Menschen in Aachen, Düren und in den Niederlanden aufbereitet. Es ist nicht auszuschließen, dass Rur und Perlenbach mit gesundheitsgefährdenden Substanzen aus den Munitionstests über ablaufendes Niederschlagswasser oder Versickerung in das Grundwasser kontaminiert werden und somit das Trinkwasser belastet wird.

Bei den Explosionen der Granaten werden im Normalfall große Mengen von (Fein-) Stäuben freigesetzt. Diese Stäube enthalten Reaktionsprodukte der Sprengstoffe und Schwermetalle, die in den Granatenhülsen enthalten sind und aus den Treffplatten freigesetzt werden. Die Stäube können mit dem Wind auch über größere Entfernungen verbreitet werden und zu einer gesundheitlichen Belastung der Anrainer und Erholungssuchenden im Bereich des Truppenübungsplatzes führen.

Die im Antrag enthaltene Schallprognose (Annexe 11) bezieht sich nur auf das belgische Staatsgebiet, so dass hier eine Aussage über eine Lärmbelastung auf deutscher Seite fehlt. Dennoch kann anhand des Verlaufs der Isophonen von einer bedeutsamen Lärmbelastung auf deutscher Seite ausgegangen werden.

Im Antrag der Firma „Mecar“ befinden sich mit Ausnahme der toxikologischen Daten der verwendeten Sprengstoffe keine Angaben über gesundheitliche Konsequenzen der bei den Munitionstests auftretenden Emissionen für die Bevölkerung.

Dennoch komme ich anhand des vorliegenden Materials zu dem Schluss, dass von den geplanten Aktivitäten ein relevantes gesundheitliches Risiko für die Bevölkerung ausgehen kann. Aus diesem Grunde kann ich eine Genehmigung des Antrages nicht befürworten und empfehle Ihnen hiermit nachdrücklich, den Antrag der Firma Mecar S.A. abzulehnen.

Zur Fristwahrung wurde diese Stellungnahme der Kreisverwaltung am 22.10.2007 an die Region der Wallonie versandt. Darüber hinaus hat die Bezirksregierung Köln, Abteilung Staatliche Überwachung, absprachegemäß zum Immissionsschutz/Lärm eine Stellungnahme erarbeitet, die dieser Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt ist.

Rechtslage:

Die Verwaltung klärt zurzeit ab, welche Möglichkeiten der Kreis Aachen hat, sollte die Umweltgenehmigung von der belgischen Behörde tatsächlich erteilt werden. Vorbehaltlich der hierzu erwarteten Stellungnahmen der Bezirksregierung Köln und des MUNLV werden die Möglichkeiten von hier aus als sehr begrenzt eingeschätzt.

Rechtlich gesehen hat der Kreis Aachen in dem Verfahren lediglich eine Stellung als Beteiligter, als Träger von öffentlichen, hier in dem Fall nachbarlicher, Belange. Er ist jedenfalls nicht Träger von subjektiven Rechten und kann daher nicht unmittelbar gegen die Genehmigung Rechtsmittel einlegen, sollte dies nach belgischem Recht – und das ist hier maßgebend – überhaupt zulässig sein.

Denkbar ist allerdings die Einschaltung der belgischen Fachaufsicht über die Region Wallonie, Abteilung Vorbeugung und Umweltschutz. Als von Kreis Aachen und Bezirksregierung Köln gemeinsame Aufsichtsbehörde könnte die belgische Fachaufsicht vom MUNLV angerufen werden. Zudem könnte bilateral der Benelux-Grenz-Kontakt genutzt werden. Auf diese Weise ist bereits eine rechtzeitige Beteiligung der deutschen Behörden erreicht worden. In Bezug auf die Frage des Umgangs mit den geäußerten massiven Bedenken versucht die Bezirksregierung Köln, für die Sitzung der Benelux-Grenzkommision Ost am 13.11.2007 einen entsprechenden Tagesordnungspunkt anzumelden. Außerdem könnte Herr Regierungspräsident Lindlar gebeten werden, den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herrn Lambertz, nochmals auf das Thema anzusprechen.

Die Verwaltung wird über neue Erkenntnisse zur Rechtslage in der Sitzung des Umweltschutzausschusses mündlich berichten.

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme.

Im Auftrag:
gez. Zink